

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
RSPM
Bundesrain 20
3003 Bern

28. Februar 2012

08.473 Parlamentarische Initiative. Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons – Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrter Herr Kuprecht
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Präsident der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit haben Sie uns mit Schreiben vom 2. Dezember 2011 eingeladen, zum Vernehmlassungsentwurf für die Revision des Zuständigkeitsgesetzes und zu der geplanten Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit, sich zu diesem Geschäft äussern zu dürfen, bedanken wir uns. Wir sind bezüglich dieser Vorlage zum folgenden Schluss gelangt:

Mit Annahme der Artikel 45 und 48 der alten Bundesverfassung ist die Schweiz im Jahre 1975 im Grundsatz zum Wohnortprinzip übergegangen. Dieser Wechsel hatte sich aufgedrängt; denn der Ausbau der Eisenbahn und des Strassennetzes, überregionaler Handel sowie die Industrialisierung hatten eigentlich schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einer starken Umschichtung der Bevölkerung geführt. Bereits im Jahre 1900 lebte die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen nicht mehr in ihrer Heimatgemeinde. Mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten, hatten die Strukturen der Sozialhilfe. Bis zur Wende im Jahre 1975 mussten sich bedürftige Personen grundsätzlich an ihre Heimatgemeinde wenden. Viele sahen sich dadurch leider mit einer schwierigen Situation konfrontiert: Eine Reise in eine mitunter völlig unbekannte Gemeinde, in welcher sie unwillkommen waren und viel zu oft auch nur gegen Widerstand Hilfeleistungen erhielten. Der 1975 vorgenommene Wechsel bedeutete also für bedürftige Personen eine Erleichterung.

Das veraltete Heimatprinzip zeigte aber im Hintergrund und zwar im Rahmen der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons an den Wohnsitzkantons weiterhin eine bedeutende Wirkung. Diese Konzession wurde damals insbesondere auf Druck der urbanen Zentren eingegangen, die sich mit einer starken Zuwanderung einer ärmeren Bevölkerungsschicht konfrontiert sahen. Entsprechend sollte mit einer Rückerstattungspflicht die Sozialhilfelasten der Zentren während einer gewissen Dauer umverteilt werden. Dieser Effekt spielt heute noch. Der Auswertung der SODK, welche der Botschaft zum Gesetzesentwurf beigelegt wurde, kann entnommen werden, dass Kantone mit grossen städtischen Zentren wie Genf, Basel und Zürich wesentlich mehr an Rückerstattungsleistungen erhalten, als sie selbst überweisen müssen.

Der Kanton Solothurn verfügt zwar nicht über ein grosses städtisches Zentrum, jedoch über Agglomerationen, welche infolge günstiger Wohnungen ebenfalls von einer stärkeren Zuwanderung von Personen betroffen sind, welche Sozialhilfe benötigen. Dieser Umstand lässt sich der Tatsache entnehmen, dass in den Jahren 2008 bis 2010 die Einnahmen an Rückerstattungen

deutlich höher waren als die Ausgaben. Die Einnahmen des Kantons Solothurn lagen in diesem Zeitraum jeweils bei etwa 2.25 Mio. pro Jahr.

Trotz dieser positiven Bilanz, erweist sich der Betrag als recht gering, wenn man ihn den aktuellen Gesamtausgaben von rund 75 Mio. an Sozialhilfe im Jahre 2011 gegenüberstellt. Zudem ist das Einbringen der genannten Summe mit einem unverhältnismässig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Rechnet man alle Bemühungen zusammen, welche für diese Einnahmen aufgewendet werden müssen, so ergibt sich denn auch kaum mehr ein Gewinn.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass eine eigentliche Bindung einer Mehrheit von Bürger und Bürgerinnen zu ihrer Heimatgemeinde schon lange nicht mehr besteht, halten wir den Zeitpunkt für gekommen, vollständig zum Wohnortsprinzip überzugehen.

In diesem Sinne stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu und haben keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber